

**Den Mitgliedern des
AfSAGG**

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/2833

zu Drs. 7/8244



Bundesfach- und
Koordinierungsstelle
Männergewaltschutz

BFKM | Erna-Berger-Str. 17 | 01097 Dresden

Per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
17.08.2023 14:44

21354/23

Dresden, 17.08.2023

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Erstes Gesetz zur Änderung des
Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes“ v. 27.06.2023,
Drucksache 7/8244**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz begrüßt grundsätzlich den o.a. Gesetzentwurf vom 27.06.2023.

Es wird befürwortet, dass der Gesetzentwurf einen geschlechtsneutralen Anspruch für von häuslicher Gewalt betroffene Menschen auf Zugang zu Schutzeinrichtungen statuiert. Ebenfalls wird die Vorhaltepflcht mindestens einer Schutzwohnung für nicht-weibliche* Personen grundsätzlich begrüßt. Ebenso wird das Aufgeben der Mischfinanzierung durch Land und Kommunen befürwortet.

Das Verfassungsrecht des Landes Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland, völkerrechtliche Verpflichtungen, das europäische Primär- und in Kürze wahrscheinlich auch das europäische Sekundärrecht, gebieten die Erstreckung des Gewaltschutzsystems auf alle von häuslicher Gewalt betroffenen Personen. Insbesondere die Etablierung von Schutzunterkünften für von häuslicher Gewalt betroffene Männer liegt demnach in der staatlichen Verantwortung.

Dieser Aufgabe würde das Land Thüringen durch die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs nachkommen und in der Bundesrepublik eine Vorreiterrolle übernehmen. Mit der zeitnahen Verabschiedung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes in der vorliegenden Form könnte das Land

Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz bei der Landesarbeitsgemeinschaft Jungen-und Männerarbeit Sachsen e.V.

📍 Erna-Berger-Str. 17, 01097 Dresden

☎ 0351 27 56 68 89

✉ info@maennergewaltschutz.de

🌐 www.maennergewaltschutz.de



Thüringen dem staatlichen Schutzauftrag nachkommen. Auf Bundesebene wird zwar ebenfalls an einem Gesetzentwurf gearbeitet, mit Blick auf den grundrechtssensiblen Bereich des Gewaltschutzes ist jedoch zügiges Handeln angezeigt.

Die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes, insbesondere bezüglich der zahlenmäßig angemessenen und flächendeckenden Vorhaltung von Schutzunterkünften, könnte in Teilen angepasst werden. Zudem wäre eine gesetzlich verankerte Verbesserung der Planungssicherheit für Träger wünschenswert.

Zu den einzelnen Vorschriften nehmen wir in Anlage 1 Stellung. In Anlage 2 gehen wir auf die Fragen der CDU-Landtagsfraktion ein.

Wir verweisen zudem auf die Stellungnahme des Projekt A4 (Vereint gegen Gewalt e.V.), welche wir inhaltlich teilen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführender Fachreferent der
Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz bei der
Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V.

Anlagen

Stellungnahme z. Gesetzentwurf, **Anlage 1**

Beantwortung Fragenkatalog d. CDU-Landtagsfraktion, **Anlage 2**

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

Gesetzentwurf „Erstes Gesetz zur Änderung des
Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes –Ausbau
und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des
Gewaltschutzes“

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist es, ein tragfähiges Netz der Information, Prävention, Beratung und Hilfe zu fördern, das zur Umsetzung des Verfassungsgebotes der Gleichstellung von Frauen und Männern und zu mehr Chancengerechtigkeit beiträgt sowie der Umsetzung von Artikel 22 und 23 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dient (Istanbul-Konvention) dient [sic!].

Stellungnahme BFKM

BFKM

Die BFKM befürwortet das Ziel des Gesetzentwurfes.

Die Pflicht zur Etablierung eines tragfähigen Gewaltschutznetzes ergibt sich aus dem Verfassungsrecht, insbesondere dem Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gem. Art. 3 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Thüringen (Verf,TH) und Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG) und der sich daraus ergebenden, staatliche Schutzpflichten.

Dieses Netz muss für alle betroffenen von häuslicher Gewalt, insbesondere für auch für Männer*, LGBTQI*-Personen, Senioren und Kinder verfügbar sein. Dies gebietet insbesondere der Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 2 Abs. 1 u. 2 Verf,TH und Art. 3 GG. Der Gesetzentwurf entspricht diesem Grundsatz, indem er einen

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

geschlechtsneutralen subjektiven Zugangsanspruch zu Schutzunterkünften für Betroffene statuiert und auch die Vorhaltepflcht zumindest im Grundsatz auch auf Schutzunterkünfte für nicht weibliche* Betroffene erstreckt.

Auch die Istanbul-Konvention dürfte eine staatliche Verpflichtung zur Etablierung von Schutzunterkünften für Männer* enthalten, hierzu wird in der Kommentierung zu § 4 und § 5 vertiefend ausgeführt. An dieser Stelle wird zudem zum Europarecht Stellung genommen.

Aus Gründen der Klarstellung und um Auslegungsproblemen im Bereich der sich offenbar aus der Istanbul-Konvention ergebenden Verpflichtungen vorzubeugen, ist aus Sicht der BFKM eine ausdrückliche Erstreckung des Gewaltschutzes auf alle Geschlechter bereits in der Zielbestimmung des Gesetzes empfehlenswert.

Diese könnte etwa wie folgt lauten:

Ziel des Gesetzes ist es, ein tragfähiges Netz der Information, Prävention, Beratung und Hilfe für alle von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffenen Menschen zu fördern, das zur

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

Umsetzung des Verfassungsgebotes der Gleichstellung von Frauen und Männern und zu mehr Chancengerechtigkeit beiträgt sowie der Umsetzung von Artikel 22 und 23 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt dient (Istanbul-Konvention) dient.

**§ 2 Finanzierung und Förderung der gesetzlichen
Aufgabenerfüllung**

Das Land finanziert und fördert Einrichtungen und Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Das Land stellt die zur Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz notwendigen finanziellen, sächlichen und personellen Mittel zur Verfügung.

BFKM

Die BFKM befürwortet ausdrücklich die gesetzliche Verankerung der Finanzierungs- und Förderpflicht für das Land Thüringen. Die Abkehr von der Mischfinanzierung, insbesondere im Bereich der Schutzunterkünfte, dürfte eine erhebliche Verbesserung für den o.a. Schutz der Grundrechte von Betroffenen bewirken. Denn die Verfügbarkeit von Beratungs- und Schutzunterkünften hängt somit nicht mehr durch Mittelbereitstellung durch Kommunen ab. Die Entscheidung wäre zudem eine gute Möglichkeit der Qualitätssicherung durch das Land.

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

§ 3 Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen

(1) Nach diesem Gesetz können Maßnahmen gefördert werden, die

1. Menschen mit Familienpflichten konkrete lebenspraktische Hilfen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf vermitteln,
2. der Prävention von Gewalt im Sinne von Artikel 3 der Istanbul-Konvention dienen und dazu beitragen, dass von häuslicher Gewalt betroffene Menschen rasche und kompetente Hilfe und Unterstützung erfahren,
3. bei Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts über die Rechte und konkreten Handlungsmöglichkeiten beraten,
4. Bildungsangebote insbesondere für Frauen enthalten, die die berufliche Entwicklung und die berufliche Wiedereingliederung nach einer Familienpause fördern,
5. zur Entwicklung gegenseitiger Unterstützung und zu einem guten Verhältnis zwischen Frauen und Männern in allen Altersgruppen beitragen,
6. der Umsetzung von Gender-Mainstreaming dienen.

BFKM

Die BFKM begrüßt diese Regelungen im Wesentlichen. Sie empfiehlt jedoch aus Klarstellungsgründen eine Anpassung von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes.

Zwar wird auf den Gewaltbegriff aus Art. 3 Istanbul-Konvention verwiesen, welcher auch häusliche Gewalt definiert und grundsätzlich geschlechtsneutral ausgestaltet ist. Zum Teil wird jedoch vertreten, dass durch Art. 2 Abs. 2 Istanbul-Konvention eine Verengung des Anwendungsbereichs der Konvention besteht, welche grundsätzlich nur für weibliche* Betroffene eine staatliche Umsetzungspflicht der Konventionsvorgaben generiert. Vor diesem Hintergrund steht zu befürchten, dass bei der Anwendung des Gesetzes, mithin etwa bei Entscheidung über Förderanträge von Männern*schutz- und Beratungsprojekten, Lücken im verfassungsrechtlich, völkerrechtlich (je nach Auslegung, siehe unten) und europarechtlich (Sekundärrecht wahrscheinlich in naher Zukunft, siehe unten) offenbar gebotenen Schutzstandart entstehen.

Dem könnte etwa begegnet werden, indem in dem Gesetz eine eigenständige Gewaltdefinition in einem vorangestellten, gesonderten Paragraphen statuiert würden. Dieser könnte, wie bereits unter § 4 Abs. 1 S. 2 des Gesetzentwurfes vorgesehen, die

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsfördergesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

(2) Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen.

(3) Maßnahmen, die dem landesweiten Zusammenschluss und der Zusammenarbeit von Frauenverbänden in Thüringen dienen, sollen vom Land gefördert werden.

(4) Näheres, insbesondere über Art und Umfang der Förderung von Gleichstellungsmaßnahmen sowie das Verfahren, wird durch Rechtsverordnung des für Frauen und Gleichstellung zuständigen Ministeriums geregelt.

Gewaltdefinitionen der Istanbul-Konvention enthalten, ohne jedoch explizit auf die Konvention zu verweisen. Zudem könnte ebenso wie in dem Richtlinienentwurf der Europäischen Kommission und des Rats der Europäischen Union zur „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (vertiefend hierzu: siehe unten) eine eigenständige Definition der Opfereigenschaft statuiert und im Gesetz daran angeknüpft werden. In dem Entwurf der Europäischen Kommission lautet dieses Definition:

*„Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck
[...]*

„Opfer“ jede Person, unabhängig vom biologischen oder sozialen Geschlecht, sofern nicht anders angegeben, die einen Schaden erlitten hat, der unmittelbar durch unter diese Richtlinie fallende Gewaltakte verursacht wurde, einschließlich Kinder, die Zeugen dieser Gewalt werden;“

Sollte die Einfügung eines gesonderten Paragraphen oder Absatzes zur Begriffsbestimmung aus Gründen der Übersichtlichkeit d. Neufassung des bestehenden Gesetzes aus Sicht des Gesetzgebers nicht angezeigt sein, wäre die Verweisung auf den Gewaltbegriff in § 4 Abs. 1 S. 2 des Gesetzentwurfes oder die Definition der Gewaltarten bereits an dieser Stelle aus Sicht der BFKM sinnvoll.

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

**§ 4 Schutzeinrichtungen - Anspruchsberechtigte
und Einrichtungsstandards**

(1) Personen, die von Gewalt betroffen sind [sic!], sowie Kinder, die sich in ihrer Obhut befinden, sind in Schutzeinrichtungen gemäß Artikel 23 der Istanbul-Konvention, wie Frauenhäuser und Schutzwohnungen aufzunehmen, sofern sie dies wünschen. Gewalt im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Formen psychischer, physischer, ökonomischer und/oder sexualisierter Gewalt innerhalb (häusliche Gewalt) oder außerhalb von Paar-, Familien- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum. Von Gewalt

Zu Absatz 4:

Aus Sicht der BFKM wäre zudem bereits in der Ermächtigungsnorm eine Vorgabe zu den Bewilligungszeiträumen von Förderungen sinnvoll. Dieser sollten auf drei Jahre verlängert werden, um den Trägern eine strategische und langfristige Ausrichtung ihrer Projekte zu ermöglichen und mehr Planungssicherheit einzuräumen. So könnte die Einhaltung der staatlichen Pflichten besser gewährleistet werden. Zudem könnten auf diesem Weg auch der in dem Entwurf in § 5 vorgesehene, subjektive Anspruch auf Zugang zu Schutzunterkünften gesichert werden.

BFKM

Zu Absatz 1:

Die BFKM begrüßt ausdrücklich die geplante Etablierung eines geschlechtsneutralen subjektiven Anspruchs für gewaltbetroffene Personen auf Aufnahme in Schutzunterkünfte sowie die ausdrückliche Aufführung von Schutzunterkünften neben Frauenhäusern in §§ 4, 5 des Gesetzentwurfs.

Es ist zudem, wie bereits oben angeführt, zu befürworten, dass die Definition der Gewalt aus der Istanbul-Konvention übernommen wird

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

betroffen ist, wer Gewalt erlitten hat, Gewalt aktuell erleidet oder von Gewalt bedroht ist.

(2) Die Schutzeinrichtungen müssen dem Bedürfnis der betroffenen Person nach einem Hilfeangebot entsprechen, das geschlechtsspezifischen Aspekten gerecht wird. Besondere Belange, die sich aus der sexuellen Orientierung und der geschlechtlichen Identität ergeben oder mit Blick auf andere Aspekte, insbesondere Migrationserfahrung oder den Umgang mit den Folgen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung (auch psychische oder Suchtkrankheit) ergeben, sind ebenso wie multiple Problemlagen zu berücksichtigen. Religiösen, weltanschaulichen und soziokulturellen Bedürfnissen ist ebenso Rechnung zu tragen wie den Unterschieden, die durch das Lebensalter bedingt sind. Dem Diskriminierungsverbot aus Artikel 4 der Istanbul-Konvention ist dabei Rechnung zu tragen. Die besonderen Belange von Kindern bezüglich Betreuungs- und Beratungsangeboten sind zu berücksichtigen. Andere Vorschriften, die dem Schutz vor Gewalt dienen, bleiben unberührt.

(3) Die Schutzeinrichtungen halten Familienplätze vor.

und an dieser Stelle keine bloße Verweisung auf die Konvention erfolgt. Dies könnte andernfalls zu Auslegungsdiskursen führen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit könnte gegebenenfalls ein gesonderter Paragraf etabliert werden, welcher Begriffsbestimmungen enthält.

Ebenfalls aus Klarstellungsgründen könnte eine von der Istanbul-Konvention unabhängige Definition von Schutzunterkünften in dem Gesetz etabliert werden um Auslegungsprobleme zu beseitigen.

Zu Absatz 3: Aus Klarstellungsgründen könnte die Vorhaltepflcht für Familienplätzen auch an der männlichen* Betroffenheit ausgerichtet werden.

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

Ein Familienplatz entspricht einem Frauenplatz sowie eineinhalb Plätzen für Kinder.

(4) Die Schutzeinrichtungen bieten persönliche, telefonische oder Online-Beratung für von Gewalt betroffene Personen, die nicht in der Schutzeinrichtung wohnen, als ambulante Beratung an. Die Schutzeinrichtungen können externe und aufsuchende Beratung für von Gewalt betroffene Personen, die keinen direkten Zugang zur Einrichtung haben, als mobile Beratung anbieten. Die Barrierefreiheit des Beratungsangebots ist zu gewährleisten.

(5) Die Schutzeinrichtungen sind 24 Stunden täglich erreichbar und stellen die Aufnahmebereitschaft sicher (24-Stunden-Rufbereitschaft).

§ 5 Schutzeinrichtungen - Aufnahmeanspruch, Aufgaben und Personal

(1) Eine Schutzeinrichtung muss Personen, die von Gewalt betroffen sind, sowie Kindern, die sich in ihrer Obhut befinden, Aufnahme bieten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die sicherstellen, dass Schutzsuchenden Hilfe geleistet wird, auch wenn in der Schutzeinrichtung eine Aufnahme nicht möglich ist. Schutzsuchenden

BFKM

Wie bereits zu § 4 ausgeführt, befürwortet die BFKM ausdrücklich die Etablierung eines subjektiven Anspruchs von gewaltbetroffenen Menschen auf Zugang / Aufnahme in eine Schutzeinrichtung.

Mit der gesetzlichen Etablierung eines solchen Anspruchs kommt das Land Thüringen Verpflichtungen nach, welche sich aus

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

steht unabhängig von ihrem Wohnort die Aufnahme zu. Gleiches gilt für den Aufenthaltsstatus.

(2) Die Sicherheit der Schutzsuchenden sowie der Beschäftigten muss jederzeit gewährleistet sein. Der zusätzliche Sicherheitsbedarf von Schutzsuchenden, die von einem besonderen Risiko betroffen sind, muss berücksichtigt oder in einer anderen Schutzeinrichtung gewährleistet werden.

(3) Zu den Aufgaben einer Schutzeinrichtung gehören neben der Aufnahme von Schutzsuchenden insbesondere

1. Beratung von Betroffenen,
2. Beratung und Unterstützung der in der Schutzeinrichtung lebenden Personen, auch bei dem Übergang in den regulären Wohnungsmarkt,
3. Hochrisikomanagement,
4. Maßnahmen der Qualitätssicherung,
5. Öffentlichkeitsarbeit,
6. interdisziplinäre Netzwerkarbeit.

(4) Die Schutzeinrichtung muss über qualifiziertes Personal verfügen. Die Teilnahme an Fortbildungsangeboten und Supervision ist verpflichtend. Die Vergütung orientiert sich an dem Tarifvertrag für den

Verfassungsrecht, EU-Recht und Völkerrecht ergeben dürften. Hierzu wie folgt:

Aus Perspektive des Verfassungsrechts dürften im grundrechtssensiblen Bereich des Gewaltschutzes in engen sozialen Beziehungen und im sozialen Nahraum Schutzpflichten für den Gesetzgeber insbesondere aus dem Recht der körperlichen Unversehrtheit ergeben. Demnach dürfte ein gesetzgeberisches Handeln hier angezeigt sein.

Die Ausrichtung auf alle von Gewalt betroffenen Personen durch den vorliegenden Gesetzentwurf, mithin auch Männer*, würdigt zudem den Grundsatz der Gleichbehandlung. Antidiskriminierungsvorschriften wie der vorliegende Gesetzentwurf müssen geeignet sein, Diskriminierungen zu bekämpfen, sie dürfen jedoch nicht ihrerseits zu Diskriminierungen führen. Dies wäre jedoch der Fall, wenn männliche* Betroffene von häuslicher Gewalt oder Partnerschaftsgewalt nicht zu den Anspruchsberechtigten zählen würden. Denn in diesem Fall würde etwas wesentlich gleiches ungleich behandelt werden. Das Anknüpfungsmerkmal wäre in diesem Fall die Betroffenheit von Gewalt im sozialen Nahraum/in engen sozialen Beziehungen und die sich daraus ergebende, erhöhte Vulnerabilität der Betroffenen, welche auch für Männer* besteht.

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.



**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

öffentlichen Dienst der Länder. Bestehende Arbeitsverhältnisse bleiben unberührt, werden jedoch hinsichtlich Ausgestaltung und Höhe der Vergütung an die Vorgaben des Satzes 3 angepasst.

Natürlich existieren quantitative und qualitative Unterschiede, diese führen jedoch nicht zu einer Einordnung als wesentlich anderer Sachverhalt.

Zusammenfassend ist aus verfassungsrechtlicher Perspektive zu sagen, dass der thüringische Gesetzgeber mit dem Gesetzentwurf auf dem richtigen Weg ist.

Auch aus europarechtlicher Primärrechtsperspektive ist eine Einbeziehung von männlichen* Betroffenen geboten, Art. 20, 21, 23 GRC. Durch europäisches Sekundärrecht könnte zudem in naher Zukunft ebenfalls die Etablierung von Schutzunterkünften für alle von häuslicher Gewalt betroffene Personen vorgeschrieben sein. Derzeit befindet sich die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ im Gesetzgebungsprozess. Die Änderungsvorschläge des Rates der Europäischen Union vom 15.06.2023 zu Artikel 32 RL-E gebieten ausdrücklich die Einrichtung von Schutzunterkünften für alle Opfer von häuslicher und sexueller Gewalt.

Sollte die Richtlinie in dieser Form erlassen werden, würde der vorliegende Gesetzgebungsentwurf diese Entwicklungen bereits

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

berücksichtigen und das Land Thüringen diesen Verpflichtungen bereits nachkommen.

Bei Verabschiedung des Gesetzes in der vorliegenden Form dürfte das Land Thüringen zudem der völkerrechtlichen Verpflichtungen auf Einrichtung von Schutzunterkünften auch für männliche* Betroffene gem. Art. 23 Istanbul-Konvention nachkommen.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Istanbul-Konvention werden die Vertragsstaaten ermutigt, das Übereinkommen auf alle Opfer von häuslicher Gewalt anzuwenden. Mit dieser Erläuterung zum Geltungsbereich des Abkommens wollten die Vertragsparteien mutmaßlich verdeutlichen, dass die in der IK getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Schutzpflichten im Rahmen der häuslichen Gewalt, grundsätzlich nicht lediglich auf Frauen* anwendbar sind. „Durch die Verwendung des Wortes „ermutigt“ [...] wird klargestellt, dass das Übereinkommen den Mitgliedstaaten großen Spielraum in der Durchführung von Maßnahmen für männliche Opfer in den Bereichen von Kapitel III („Prävention“) und Kapitel IV („Schutz und Unterstützung“) lässt“ (BT-Drucks. 18/12037, S. 47). Diese Ausführungen des deutschen Gesetzgebers deuten darauf hin, dass die Vertragsparteien im Bereich der männlichen* Betroffenheit von häuslicher Gewalt die Etablierung eines Umsetzungsspielraums

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

hinsichtlich des „Wies“ der Maßnahmen und nicht des „Obs“ beabsichtigt haben dürften.

Demnach dürfte insbesondere bei Vorliegen eines Bedarfs an Schutzunterkünften auch die völkerrechtliche Verpflichtung zur Etablierung von Schutzunterkünften für männliche Betroffene bestehen.

Der Bedarf liegt vor, wie insbesondere die Auswertungen der Polizeilichen Kriminalstatistik auf Bundes- und Landesebene zur Partnerschafts- und häuslichen Gewalt zeigen (siehe unten).

Vor diesem Hintergrund ist zusammenfassend auszuführen, dass das Land Thüringen mit der Verabschiedung des Gesetzes auch völkerrechtlichen Verpflichtungen erfüllen würde.

**§ 6 Schutzeinrichtungen - Aufgabenfinanzierung
und Vorhaltepflcht**

(1) Das Land hält in eigener Verantwortung Einrichtungen im Sinne des § 4 vor. Die Fachaufsicht obliegt dem für Frauen und Gleichstellung zuständigen

BFKM

Wie bereits ausgeführt, wird die Überführung in reine Landesverantwortung ausdrücklich befürwortet.

Zu Absatz 6:

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

Ministerium. Die Dienstaufsicht obliegt dem Träger der Einrichtung.

(2) Das Land finanziert 100 vom Hundert der Personalkosten. Diese beinhalten

1. einen Sockelbetrag in Höhe von jeweils 0,5 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) für Hauswirtschaft sowie Verwaltungstätigkeit,

2. Platzkostenpauschalen, abhängig von der Anzahl der vorgehaltenen Familienplätze nach einem Personalschlüssel von 1,5 VZÄ bei fünf vorgehaltenen Familienplätzen für die Beratung und Unterstützung der im Haus lebenden Frauen sowie 1,0 VZÄ für die Beratung und Betreuung der im Haus lebenden Kinder,

3. jeweils 0,5 VZÄ für die Leitung der Schutzeinrichtung sowie für Präventions-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit, eine Pauschale von 1,5 VZÄ für mobile Beratung im Sinne des § 4 Abs. 4 und ambulante Beratung im Sinne des § 4 Abs. 5, 5. eine angemessene Pauschale für die 24-Stunden-Rufbereitschaft,

6. zusätzliche Kosten, die durch die Bereitstellung einer qualifizierten 24-Stunden-Betreuung für individuellen Sonderbedarf oder durch die Kooperation mit

Mindestens eine Schutzwohnung für nicht-weibliche* Betroffene, mithin insbesondere Männer*, dürfte vor dem Hintergrund der Betroffenzahlen in Thüringen nicht ausreichen. Nach Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik Thüringen 2019, waren 24,6 % aller von häuslicher Gewalt betroffenen Personen Männer* (592 männliche* Erwachsene, 1.810 weibliche* Erwachsene).

Demnach kämen auf eine Schutzwohnung 592 betroffene Männer* aus dem gesamten Landesgebiet. Die Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik gibt zudem nur das Hellfeld der angezeigten Straftaten wieder, das Dunkelfeld dürfte weitaus höher liegen.

Gewaltbetroffenen Personen ist es zudem nicht zuzumuten, erhebliche Distanzen bis zur einer Schutzunterkunft zurückzulegen. Sofern lediglich eine Schutzwohnung für männliche* Betroffene vorgehalten würde, wäre zu befürchten, dass eine nicht unerhebliche Anzahl von Betroffenen ihren Schutzanspruch nicht geltend machen würden. Dies hätte eine faktische Aushöhlung der staatlichen Schutzpflicht zur Folge. Zudem wäre in diesem Fall ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz zu befürchten, da männliche* Betroffene von häuslicher Gewalt aufgrund der

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

Einrichtungen wie einem regionalen Pflegedienst, Psychiatrie oder Suchtklinik entstehen.

(3) Das Land finanziert im angemessenen Umfang Sach- und Unterhaltskosten der Einrichtung sowie weitere zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausgaben.

(4) In allen Thüringer Landkreisen und kreisfreien Städten sind gemäß der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und nach den Vorgaben der Istanbul-Konvention Schutzeinrichtungen von jeweils mindestens fünf Familienplätzen in geeigneten Gebäuden vorzuhalten. Die barrierefreie Zugänglichkeit der Einrichtung ist zu gewährleisten. Übergangsregelungen für bestehende Einrichtungen regelt die Verordnung.

(5) Das Land finanziert die Kosten für die Bewirtschaftung und Instandhaltung der Gebäude, die den Trägern der Schutzeinrichtungen obliegen. Schutzeinrichtungen, die eine Anzahl von Plätzen vorhalten, die über die nach Absatz 4 vorzuhaltende Anzahl hinausgeht, genießen Bestandsschutz.

(6) Landesweit ist mindestens eine barrierefreie Schutzwohnung für nicht weibliche Personen vorzuhalten.

quantitativen und flächenmäßigen Unterversorgung mit Schutzunterkünften im Vergleich zu weiblichen* Betroffenen anders behandelt werden würden, obgleich ein im Wesentlichen gleicher Sachverhalt vorläge.

Es sollte vor diesem Hintergrund eine Anpassung des Gesetzentwurfes vorgenommen und eine Vorhaltepflcht für mindestens fünf barrierefreie Schutzwohnungen für nicht weibliche Personen statuiert werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des Ziels des Gesetzes gem. § 1 des Entwurfes, wonach ein tragfähiges Netz zur Etablierung von Präventionsmaßnahmen geschaffen werden soll.

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.



**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

§ 7 Förderung von Interventionsstellen

(1) Interventionsstellen und geschlechtsspezifische Beratungsangebote werden vom Land gefördert, wenn diese

1. unabhängig von politischer, weltanschaulicher und religiöser Gesinnung diskriminierungsfrei arbeiten und
2. allen von häuslicher, sexualisierter oder geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffenen offenstehen.

(2) Interventionsstellen gewährleisten

1. Erst- und Akutberatung mit Vermittlung von in andere Hilfesysteme,
2. Unterstützungs-, Informations- und Beratungsangebote als Hilfe zur Selbsthilfe und in besonderen Lebenslagen,
3. Leistungen der Prävention, Multiplikation, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

BFKM

Die BKFM befürwortet eine Stärkung der Interventionsstellen als Einrichtungen der Erst- und Krisenberatung. Sie sollten alle von Gewalt betroffenen Menschen beraten. Dazu muss zwingend, stärker, die Öffentlichkeitsarbeit der Interventionsstellen ausgerichtet werden. Neben Frauen sollten auch Männer und queere Menschen als Zielgruppen konkret und proaktiv angesprochen werden. Auch Kooperationspartner*innen, wie bspw. die Polizei und Justiz sollten in Fach- und Infoveranstaltungen darüber informiert werden.

Schrittweise sollten die Interventionsstellen in ihrer Personalstruktur erweitert werden. Dabei sollten auch männliche Berater für ein gemischtgeschlechtliches Berater*innenteam eingestellt werden. Betroffenen sollte ein „Wunsch- und Wahlrecht“ eingeräumt werden, ob sie von weiblichen oder männlichen Berater*innen beraten werden möchten. Ein möglicher Zwischenschritt wäre die Gewinnung

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

(3) Die Beratungsangebote gemäß Absatz 1 sind für Beratungs- und Schutzsuchende kostenlos.

(4) Das für Frauen und Gleichstellung zuständige Ministerium regelt durch Rechtsverordnung

1. weitere Anforderungen, insbesondere an die personelle und sachliche Ausstattung, Organisation, Lage, Einzugsgebiet, Barrierefreiheit und Erreichbarkeit,

2. das Nähere zum Verfahren, insbesondere über die Art und den Umfang der Förderung und das Verfahren zur Gewährung der Förderung.

§ 8 Anerkennung der Träger

(1) Als Träger von Schutzeinrichtungen oder Interventionsstellen können gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts auf schriftlichen Antrag des Trägers vom Land anerkannt werden, wenn sie die Anforderungen nach diesem Gesetz erfüllen. Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung.

(2) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch des Trägers auf eine Landesförderung.

männlicher Berater und ihre Finanzierung auf Honorarbasis. Zur Sicherung der fachlichen Qualität sollten die bundesweit von verschiedenen Trägern angebotenen Männerberaterfortbildungen genutzt werden, um die Zahl männlicher Berater auch in Thüringen zu erhöhen.

BFKM

Als Erstes wird vorgeschlagen eventuelle Prüfverfahren vom Rhythmus der Legislaturperioden des Thüringer Landtages zu entkoppeln. Im Weiteren regt die BFKM an die Förderzeiträume mit den Fristen für eine Anerkennung der Träger zu verknüpfen, da in beiden Verfahren die Eignung geprüft werden sollte. Also generell eine 3-jährige Förderung mit einer Überprüfung der Anerkennung nach jeweils 3 Jahren zu verknüpfen oder Beides auf einen 5-Jahreszeitraum auszurichten.

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

(3) Das für Frauen und Gleichstellung zuständige Ministerium prüft im Abstand von fünf Jahren das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen. Der Träger hat vor Ablauf der Frist nach Satz 1 das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(4) Bestehende Rechtsverhältnisse haben Bestandsschutz bis zum Ablauf des Rechtsverhältnisses. Bei unbefristet eingegangenen Rechtsverhältnissen besteht innerhalb einer Frist von fünf Jahren das Recht auf Beendigung durch Kündigung.

(5) Das Nähere wird durch Rechtsverordnung des für Frauen und Gleichstellung zuständigen Ministeriums geregelt.

Prinzipiell bietet die BFKM an, die 2021 mit Akteur*innen aus dem Handlungsfeld Männergewaltschutz erarbeiteten Qualitätsstandards für Männer*schutzseinrichtungen¹ in das Anerkennungs- und Förderverfahren einzubeziehen.

Ein weiterer Zugang zu Qualitätsstandards bietet die Publikation „Qualitätsstandards der Einrichtungen im Hilfesystem häuslicher Gewalt in Sachsen“².

Zur Bewertung und für Förderentscheidungen sollte bei der Landesgleichstellungsbeauftragten ein Gremium etabliert werden, dass über die Förderung von Gleichstellungsprojekten entscheidet. All diese Projekte sollten in eine integrierte Sozialplanung auf Landesebene und im kommunalen Bereich aufgenommen um ihren dauerhaften Bestand zu sichern.

¹ Siehe <https://www.maennergewaltschutz.de/bundes-netz-maennergewaltschutz/qualitaetsstandards-maennerschutzeinrichtungen/>

² https://www.lpr.sachsen.de/download/Qualitaetsstandards_Hilfesystem_HGW_SN_.pdf

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

§ 9 Förderung von Frauenzentren

(1) Frauenzentren werden vom Land gefördert, wenn diese parteiunabhängig arbeiten und allen Frauen offenstehen. Sie müssen Unterstützungs-, Informations- und Beratungsangebote für Frauen als Hilfe zur Selbsthilfe und in besonderen Lebenslagen anbieten.

(2) Frauenzentren müssen von der regional zuständigen Gleichstellungsbeauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt sein.

(3) Antragsberechtigt sind gemeinnützige rechtsfähige Personenvereinigungen des privaten Rechts und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in Thüringen.

(4) Die Förderung von Frauenzentren erfolgt auf der Grundlage von § 4 des Thüringer Familienförderungsgesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 813) in der jeweils geltenden Fassung im Rahmen des Landesprogramms "Solidarisches Zusammenleben der Generationen.

BFKM

Grundsätzlich stellt sich natürlich hier die Frage: Warum die Förderung alleinig auf Frauenzentren begrenzt werden soll. Das Chancengleichheitsförderungsgesetz sollte, im Sinne einer modernen, der Lebensrealität angepassten, Gesetzgebung, die inzwischen gegebene Vielfalt von Familienkonstellationen sowie Lebens- und Partnerschaftsmodellen und -konstellationen berücksichtigen. In der Hinsicht möchte die BFKM anregen auch Väter-Kinder- Aktivitäten u. a. Männer- und Väterbildungsangebote, wie sie durchaus in Thüringen, bspw. von der LAG Jungen- und Männerarbeit und einem Teil Ihrer Mitglieder angeboten werden, fachlich zu beachten und zu fördern.

Auch queere familienbezogene Bildungs- und Begegnungsprojekte sollten als Fördergegenstand berücksichtigt werden.

Zur Bewertung und für Förderentscheidungen sollte bei der Landesgleichstellungsbeauftragten ein Gremium etabliert werden, dass über die Förderung von Gleichstellungsprojekten entscheidet. All diese Projekte sollten in eine integrierte Sozialplanung auf Landesebene und im kommunalen Bereich aufgenommen um ihren dauerhaften Bestand zu sichern.

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

Über sämtliche Tätigkeiten im Sinne dieses Gesetzes ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Träger der Einrichtungen haben daher mit sämtlichen Mitarbeitenden schriftlich Verschwiegenheitsverpflichtungen abzuschließen.

BFKM

keine Anmerkungen

Begründung des Gesetzentwurfs

BFKM

Die BFKM rät zur teilweisen Anpassung der Begründung des Gesetzentwurfs. Diese ist größtenteils ausgerichtet auf die rein weibliche* Betroffenheit von Gewalt. Mit Blick auf die geplanten Regelungen des Gesetzentwurfs, mithin den geschlechtsneutral formulierten subjektiven Anspruch auf Zugang zu Schutzeinrichtungen, sowie auf die Vorgaben aus Verfassungs-, Europa- und Völkerrecht, dürfte eine Ausrichtung auf alle von den umfassten gewaltformen betroffenen Personen angezeigt sein.

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

**Anlage 1: Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Gesetzentwurf
„Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetzes
Ausbau und Förderung von Einrichtungen und Angeboten des Gewaltschutzes**

Dresden, den 17.08.2023

Geschäftsführender Fachreferent der
Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz bei der
Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V.

Anlage 2: Beantwortung der Fragen der CDU-Landtagsfraktion

Gern nutzen wir die Möglichkeit, unsere fachlichen Positionen zu den Fragen der CDU-Fraktion zu formulieren und damit unsere Perspektive in den Aushandlungsprozess einzubringen.

Frage 1: Welche weitergehenden und inhaltlichen Änderungen der Regelungen vermissen Sie am vorgelegten Gesetzentwurf?

Grundsätzlich enthält der Gesetzentwurf viele wichtige und entscheidende Impulse für eine partnerschaftliche Gleichstellungspolitik und zur Professionalisierung des Hilfesystems gegen häusliche Gewalt in Thüringen. Es wird zur Umsetzung der Vorgaben der Istanbul-Konvention in Thüringen beitragen.

Die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (BFKM) erkennt eine höhere Gewaltbetroffenheit von Frauen* an und sieht auch einen höheren Bedarf bei Frauen* für Maßnahmen und Unterstützungsleistung zur Erreichung einer umfassenden Geschlechtergerechtigkeit.

Wenn das Chancengleichheitsfördergesetz umfassend ausgestaltet werden soll, dann bedarf es der Berücksichtigung des Unterstützungs- und Beratungsbedarfs für Menschen jeden Geschlechts in Thüringen.

Einen weiteren Aspekt berührt die Schaffung bedarfsgerechter Angebote. Im Hinblick darauf ist zwar die Etablierung einer Schutzunterkunft für „nicht weiblich gelesene“ Personen ein wichtiger Schritt. Er trägt aber leider nicht zur Schaffung ausreichender und bedarfsgerechter Angebote für Männer* und queere Menschen bei. In Anerkennung Ihrer Betroffenheit sollten sie auch als konkrete Zielgruppen im Gesetzestext aufgeführt werden.

Frage 2: Welche Alternativen zur hier vorgeschlagenen Lösung, die Frauenschutzhäuser in die Zuständigkeit des Landes zu übertragen, sehen Sie? Welche Vor- und Nachteile hat aus Ihrer Sicht die vorgeschlagene Lösung?

Die BFKM vertritt die Auffassung, dass die Förderung von Schutzunterkünften (Kinder- und Frauen*schutzhäuser, Männer*schutzeinrichtungen), Interventionsstellen, weiteren

Opferberatungsstellen sowie der Männer*beratung durch das Projekt A 4 des Vereins „Vereint gegen Gewalt“ grundsätzlich und als Regelförderung durch die Landesregierung Thüringen (Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie) erfolgen sollte. Diese Lösung hat keine Nachteile. Strategisch hat dieser Ansatz den entscheidenden Vorteil, fachpolitische Entwicklungen im Gewaltschutz in Thüringen konzentriert steuern zu können und notwendige Qualitätsstandards zu sichern.

Im Förderzeitraum 2020 – 2024 wurde die Ausstattung und Etablierung von Frauen*schutzhäusern auch durch den Bund über das „Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ gefördert. Eine Fortführung des Bundesinvestitionsprogramms über 2024 hinaus wird derzeit diskutiert und die BFKM hält dies dringend für notwendig. Jedoch ist aus Sicht der BFKM eine Erweiterung des Programms auf die Förderung der Ausstattung und Etablierung von Männer*schutzeinrichtungen und Beratungsstellen für männliche* Gewaltbetroffene bzw. ein eigenständiges Investitionsprogramm Männer*gewaltschutz auf Bundesebene gleichstellungspolitisch dringend geboten.

Frage 3: Welche finanzielle Absicherung ist nötig, um die Arbeit der Frauenschutzhäuser sicherzustellen?

Grundsätzlich wird ein zwischen den Ländern, dem Bund und den Landkreisen und Kommunen abgestimmtes Förderkonzept zur Absicherung der Gesamtfinanzierung des Hilfesystems gegen häusliche Gewalt (Schutzeinrichtungen für alle von Gewalt betroffenen Menschen, Interventionsstellen und auch täterorientierten Beratungsstellen) benötigt.

Die BFKM unterstützt die Forderung des Männerberatungsprojekts A 4, dass die Förderung eine bedarfsgerechte und einrichtungsspezifische Umsetzung der spezifischen inhaltlich-konzeptionellen Ziele, Bedarfe der Betroffenen und Ratsuchenden sowie regional- und projektspezifischen Entwicklungsbedingungen berücksichtigen muss.

Dabei sollte der Bestandsschutz bestehender und langjährig erfahrener Projekte mit Vorrang beachtet werden.

Frage 4: Wie bewerten Sie die Kombination von Gleichstellung und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen entsprechend der Istanbul-Konvention in einem einzigen Gesetzentwurf?

Wir befürworten die Kombination dieser Bereiche in einem Gesetzentwurf. Die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ist ein wichtiger Baustein einer gerechten Gleichstellungspolitik. Ebenso wie die bereits im aktuellen Gesetz enthaltenen Gleichstellungsmaßnahmen zielt die Bekämpfung der o.a. Gewaltformen auf eine echte Gleichstellung der Geschlechter ab. Jeder Mensch hat das Recht gewaltfrei zu leben. Dies gilt für von geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt betroffene Frauen* und auch für von häuslicher Gewalt betroffene Männer*. Durch die Anerkennung der männlichen* Opfereigenschaft im Bereich der häuslichen Gewalt (und somit auch der Partnerschaftsgewalt) können negative Auswirkungen tradiert Rollenbilder beseitigt und gleiche Chancen für alle Geschlechter etabliert werden. Vor diesem Hintergrund handelt es sich bei den Vorschriften in dem Gesetzentwurf um thematisch zusammengehörende Regelungsbereiche.

Geschlechtergerechtigkeit ist nur im Dialog aller Geschlechter und Akteur*innen im Gewaltschutz zu erreichen. Deshalb ist die Bekämpfung von allen Formen von Gewalt, insbesondere häuslicher und sexualisierter Gewalt aus Sicht der BFKM Teil einer „partnerschaftlichen Gleichstellungspolitik“ zwingend erforderlich. Mit dieser Sicht- und Handlungsweise wird verhindert, dass einzelne Betroffenenengruppen, z.B. gewaltbetroffene Männer* und queere, von Gewalt betroffene Menschen mit Ihren Schutz- und Beratungsbedarfen aus dem Blick geraten. Das Handeln muss dabei geprägt sein von der „Erkenntnis, dass häusliche Gewalt Frauen* unverhältnismäßig stark betrifft und dass auch Männer Opfer häuslicher Gewalt sein können“¹.

Dies gilt insbesondere mit Blick auf das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren der „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ auf europäischer Ebene. Es zeichnet sich ab, dass dieser Sekundärrechtsakt die Mitgliedsstaaten zur Einrichtung von Schutzunterkünften für alle von häuslicher Gewalt betroffenen Geschlechter verpflichten wird, vgl. Änderungsvorschläge des Rates der Europäischen Union vom 15.06.2023 zu Artikel 32 RL-E.

¹ Vgl. Präambel Istanbul-Konvention, S. 4

* Wir berücksichtigen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt.

Frage 5: Wie bewerten Sie die Förderung von Maßnahmen, die dem Gender-Mainstreaming dienen sollen § 3 (1), Abs. Nr. 6), im Rahmen dieses Gesetzentwurfs?

§ 3 beinhaltet Forderungen, die in ein gesamtgesellschaftliches Konzept von Gleichstellung/ Gendermainstreaming eingeordnet werden müssen. Diese gehen über das Handlungsfeld Gewaltschutz hinaus. Sollte zur Ausführung dieses Gesetzes zur Umsetzung und Konkretisierung eine Förderrichtlinie erlassen werden, müssen die Fördergegenstände Gewaltschutz, Antidiskriminierung, Partizipation, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Bildungsangebote sowie Kommunikation der Geschlechter gut beschrieben, ausformuliert und dort wo notwendig, abgegrenzt werden.

Frage 6: Wie bewerten Sie die in § 4 Abs. '1 formulierte Definition von Gewalt und welche Auswirkungen dieser Definition auf die praktische Umsetzung in den Einrichtungen des Gewaltschutzes erwarten Sie?

Im Grunde entspricht diese Definition den Vorgaben der Gewaltbegriffe aus der Istanbul-Konvention. Demnach ist diese Definition zu befürworten.

Mit Blick auf die Vielschichtigkeit der umfassten Lebenssachverhalte ist eine Konkretisierung des Begriffs zudem nicht angezeigt. Dynamische Entwicklungen der Alltagspraxis können so umfasst werden. Im Diskursfall können Rechtsprechung und Fachliteratur die Konkretisierung vornehmen.

In Schutzeinrichtungen sollten alle Menschen aufgenommen werden, welche von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffen sind. Mehrfach Betroffenenheiten in den Bereichen psychischer, physischer, ökonomischer und sozialer Gewalt sollten bei der Aufnahme beachtet werden.

Frage 7: Mit welchem Betroffenenkreis rechnen Sie insbesondere bei Frauen, die nach § 4 Abs. 1 "außerhalb von Paar-, Familien-, oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum" von "psychischer, physischer, ökonomischer und/oder sexualisierter Gewalt" betroffen sind? Inwieweit halten Sie eine Überforderung des existierenden Hilfesystems angesichts dieser Definition für wahrscheinlich?

Dieses Tatbestandsmerkmal dürfte durch den Zusatz „im sozialen Nahraum“ deutlich eingengt werden und ebenso eng auszulegen sein: demnach dürfte hiervon etwa Gewaltbetroffenheit durch Nachbar*innen oder durch andere Nutzer*innen von Wohnunterbringungen umfasst sein, welcher sich das Opfer nicht ohne weiteres entziehen kann. Die BFKM befürwortet diese Definition.

Aus den bisherigen Erfahrungen in Männer*schutzeinrichtungen sollten, neben heterosexuellen Männern insbesondere folgende Aufnahmekriterien anerkannt werden:

- Gewaltbetroffenheit bei homosexuellen Männern*,
- Gewaltbetroffenheit bei Menschen mit Migrationshintergrund, insbesondere bei drohender Zwangsverheiratung und Androhung von Ehrenmord,
- gewaltbetroffene Männer* mit Behinderungen²,
- Gewaltbetroffenheit im Rahmen von Menschenhandel.

Dies dürfte von der Definition im Gesetzentwurf umfasst sein.

Weitere Betroffenengruppen, wie bspw. Betroffene von Gewalt in der Pflege, Nutzer*innen von Sport- und Kultureinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften, in religiösen Bezügen würden im Rahmen der aktuellen Nutzungskonzepte das Leistungsvermögen der Einrichtungen übersteigen³. Hier könnte die Exekutive eine inhaltliche Bestimmung der konkreten Anwendbarkeit der Norm vornehmen.

² Dazu sollte bei der Etablierung von Männerschutzeinrichtungen auf barrierefreie Zugänge und Nutzung geachtet werden und entsprechende Fördermittel zur Etablierung und Ausstattung bereitgestellt werden.

³ Siehe dazu auch Stellungnahme Projekt A 4: Die formulierte Definition von Gewalt im Gesetzentwurf orientiert sich weitgehend an der Gewaltdefinition der Istanbul-Konvention. Fraglich ist, wie sinnvoll die Erweiterung auf „außerhalb von Paar-, Familien- oder vergleichbaren Beziehungen im sozialen Nahraum“ ist. Dies würde ggf. auch Gewalt in Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen einschließen. Auch Angehörige in Sporteinrichtungen, Kirchen, Gemeinschaftsunterkünften oder Behörden und Betroffene von Menschenhandel müssten mit der Erweiterung des Schutzbegriffes mitgedacht werden. Sehr wahrscheinlich würde das aktuelle Thüringer Hilfesystem schnell an Kapazitätsgrenzen geraten. Um dem erweiterten Schutzauftrag gerecht werden zu können, wären grundlegende konzeptionelle Neuausrichtung des Thüringer Gewaltschutzsystems notwendig. Sinnvoll wären mehrere Gewaltschutzzentren in Thüringen, deren Aufgabe es ist, gewaltbetroffenen Menschen Schutz und Unterstützung zu bieten ganz gleich, von welcher Form der Gewalt sie betroffen sind.

Frage 8: Wie bewerten Sie die Nichtdefinition der Angemessenheit von Sach- und Unterhaltskosten nach § 6 Abs. 3?

Da die Miet- und Betriebskosten standortbezogen variieren, lässt die offene Regelung genügend Spielraum sowohl für Zuwendungsgeber als auch für Einrichtungen.

Ergänzung zu § 6:

Männerschutzeinrichtungen benötigen aufgrund ihrer Platzkapazität⁴ andere Personalschlüssel. Auch hier sollten 100 von Hundert der Personalkosten gefördert werden. Ansonsten werden folgende Pauschalen vorgeschlagen.

- Platzkostenpauschalen, abhängig von der Anzahl der vorgehaltenen Familienplätze nach einem Personalschlüssel von 2,0 VZÄ bei fünf vorgehaltenen Familienplätzen für die Beratung und Unterstützung der im Haus lebenden Männer, davon 0,5 VZÄ für die Leitung der Schutzeinrichtung
- einen Sockelbetrag in Höhe von 0,5 VZÄ für die Beratung und Betreuung der im Haus lebenden Kinder
- einen Sockelbetrag in Höhe von jeweils 0,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) für Hauswirtschaft sowie Verwaltungstätigkeit
- einen Sockelbetrag in Höhe von 0,5 VZÄ für Präventions-, Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit
- eine Pauschale von 1,5 VZÄ für mobile Beratung
- eine Pauschale für die 24-Stunden-Rufbereitschaft
- zusätzliche Kosten, die durch die Bereitstellung einer qualifizierten 24-Stunden-Betreuung für individuellen Sonderbedarf oder durch die Kooperation mit Einrichtungen wie einem regionalen Pflegedienst, Psychiatrie oder Suchtklinik entstehen.

⁴ Bundesweit bieten Männerschutzeinrichtungen i.d.R. 3 – 5 Plätze für gewaltbetroffene Männer und bei Bedarf deren Kinder.

Frage 9: Wie bewerten Sie die Anerkennungsprüfungen für Träger nach § 7 Abs. 1 durch das Ministerium in Verbindung mit § 8 (insb. Abs. 3), der eine Prüfung der Anerkennungs Voraussetzungen alle fünf Jahre vorschreibt? Welche Konsequenzen könnte diese Prüfung auf die (nicht nur, aber auch politische) Unabhängigkeit der Träger und ihre Arbeit haben?

Zunächst wird vorgeschlagen, eventuelle Prüfverfahren vom Rhythmus der Legislaturperioden des Thüringer Landtages zu entkoppeln. Im Weiteren regt die BFKM an, die Förderzeiträume mit den Fristen für eine Anerkennung der Träger zu verknüpfen, da in beiden Verfahren die Eignung geprüft werden sollte. Also generell eine dreijährige Förderung mit einer Überprüfung der Anerkennung nach jeweils drei Jahren zu verknüpfen oder beides auf einen Fünfjahreszeitraum auszurichten.

Prinzipiell bietet die BFKM an, die 2021 mit Akteur*innen aus dem Handlungsfeld Männergewaltschutz erarbeiteten Qualitätsstandards für Männer*schutzeinrichtungen⁵ in das Anerkennungs- und Förderverfahren einzubeziehen.

Ein weiterer Zugang zu Qualitätsstandards bietet die Publikation „Qualitätsstandards der Einrichtungen im Hilfesystem häuslicher Gewalt in Sachsen“⁶.

Frage 10: Wie bewerten Sie die Vorbedingung, dass Frauenzentren durch die regionalen Gleichstellungs-beauftragten befürwortet und als notwendig anerkannt werden müssen (§ 9 Abs. 2)? Welche Konsequenzen könnte diese Prüfung auf die (nicht nur, aber auch politische) Unabhängigkeit der Träger und ihre Arbeit haben?

Grundsätzlich stellt sich natürlich auch hier die Frage, weshalb die Förderung alleinig auf Frauenzentren begrenzt werden soll. Das Chancengleichheitsförderungsgesetz sollte, im Sinne einer modernen, der Lebensrealität angepassten Gesetzgebung, die inzwischen gegebene Vielfalt von Familienkonstellationen sowie Lebens- und Partnerschaftsmodellen und -konstellationen berücksichtigen. In dieser Hinsicht möchte die BFKM anregen auch Väter-Kinder- Aktivitäten u. a. Männer- und Väterbildungsangebote, wie sie durchaus in Thüringen, bspw. von der LAG Jungen- und Männerarbeit und einem Teil Ihrer Mitglieder angeboten werden, fachlich zu beachten und zu fördern.

⁵ Siehe <https://www.maennergewaltschutz.de/bundes-netz-maennergewaltschutz/qualitaetsstandards-maennerschutzeinrichtungen/>

⁶ https://www.lpr.sachsen.de/download/Qualitaetsstandards_Hilfesystem_HGW_SN_.pdf

Auch queere familienbezogene Bildungs- und Begegnungsprojekte sollten als Fördergegenstand berücksichtigt werden.

Zur Bewertung und für Förderentscheidungen sollte bei der Landesgleichstellungsbeauftragten ein Gremium etabliert werden, welches über die Förderung von Gleichstellungsprojekten entscheidet. All diese Projekte sollten in eine integrierte Sozialplanung auf Landesebene und im kommunalen Bereich aufgenommen werden, um ihren dauerhaften Bestand zu sichern.

Dresden, den 17.08.2023

Geschäftsführender Fachreferent der
Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz bei der
Landesarbeitsgemeinschaft Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V.